Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2783

26. 10. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2044 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (9. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

A. Problem

Der Tod von 269 Menschen beim Abschuß einer Boeing 747 der Korean Airlines durch ein sowjetisches Militärflugzeug über der Insel Sachalin am 1. September 1983 und die darauf folgenden Auseinandersetzungen haben rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Mittel zutage gefördert, welche die Staaten zum Schutze ihres Luftraums gegenüber Zivilflugzeugen anwenden dürfen.

B. Lösung

Das Protokoll zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, welches von der 25. außerordentlichen Mitgliederversammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) am 10. Mai 1984 einstimmig beschlossen worden war, stellt klar, daß die Staaten ungeachtet der Souveränität hinsichtlich des Luftraums über ihrem Hoheitsgebiet und der Frage des generellen völkerrechtlichen Gewaltverbotes nach der VN-Satzung sowohl von der Anwendung von Waffengewalt gegen Verkehrsluftfahrzeuge Abstand zu nehmen haben als auch das Leben der Passagiere an Bord und die Sicherheit dieser Luftfahrzeuge nicht gefährden dürfen.

Zivilluftfahrzeuge haben jedoch Anweisungen der jeweiligen Staaten zu befolgen, die diese ihnen in Wahrnehmung ihrer Staatshoheit nach Artikel 3 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt erteilen. Jeder Staat unterwirft jegliche Verletzung dieser Bestimmungen durch Zivilluftfahrzeuge, die bei ihm

eingetragen sind oder von einem Halter betrieben werden, der seinen Hauptgeschäftssitz oder seinen ständigen Aufenthalt in dem Staat hat, strengen Sanktionen.

Das Änderungsprotokoll bedarf in der Bundesrepublik Deutschland eines Vertragsgesetzes.

Der neue Artikel 3 des ICAO-Abkommens von 1944 tritt in Kraft, wenn mindestens 102 Staaten das Änderungsprotokoll ratifiziert haben. 78 Staaten (Stand: 31. August 1995) haben dies bis jetzt getan.

Einvernehmen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen lediglich Maßnahmen auf administrativer Ebene umfaßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2044 – anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1995

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Lothar Ibrügger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

I.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2044 hat der Deutsche Bundestag in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 an den Ausschuß für Verkehr überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 behandelt.

II.

Der Ausschuß für Verkehr hat dem Gesetzentwurf einmütig zugestimmt. Er steht zwar auf dem Standpunkt, daß völkerrechtlich auch bisher kein Zweifel darüber bestanden hat, daß die Anwendung von Waffengewalt gegen Verkehrsluftfahrzeuge unzulässig ist. Der Abschuß einer Boeing 747 der Korean Airlines durch ein sowjetisches Militärflugzeug über der Insel Sachalin am 1. September 1983 hatte aber international zu Unklarheiten über die Mittel geführt, die die Staaten zum Schutz ihres Luftraums gegenüber unerlaubt einfliegenden zivilen Luftfahrzeugen anwenden dürfen. Der kürzlich erfolgte Abschuß eines Heißluftballons über Weißrußland stellte jedoch auch die völkerrechtliche Lösung des Problems in Frage.

Der Ausschuß war sich allerdings darüber im klaren, daß das Änderungsprotokoll erst in Kraft treten wird, wenn mindestens 102 Staaten dieses Protokoll ratifiziert haben werden. Bisher ist dies erst bei 78 Staaten (Stand: 31. August 1995) der Fall. Folglich ist mit dem Inkrafttreten voraussichtlich erst in einigen Jahren zu rechnen.

Bonn, den 26. Oktober 1995

Lothar Ibrügger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333